

und Holland hauptsächlich als Durchgangsländer für den überseeischen Export anzusehen.

Wie schon bemerkt, bildete das Saarthal unter den im Concurrenzkampfe in Betracht kommenden Landes-
teilen Deutschlands für Tafelglas eins der ersten Productions-
gebiete. Neben ihm kommen im Reiche Westphalen und
Sachsen hauptsächlich in Betracht, Schlesien nur in geringem
Masse. Das Land, welches dem deutsche Glas die Haupt-
concurrerenz macht, ist Belgien. Belgien produciert soviel
billiger als Deutschland, dass es trotz der Schutzzölle
eine Masse Glas auf den deutschen Markt bringt. Es
produciert soviel billiger, weil in erster Linie seine Arbeits-
kräfte viel billiger sind und weil zweitens die Materialien
besser und billiger sind. Der erstere Umstand ist darin be-
gründet, dass die Arbeiterschutzgesetzgebung in Belgien
noch lange nicht die Höhe der deutschen erreicht hat;
Frauen und Kinderarbeit ist dort noch gestattet. Ferner
sind die Löhne viel niedriger, eine Thatsache, die in den
häufigen Striken der belgischen Tafelglasarbeiter ihren
Ausdruck findet; in zweiter Reihe ist England zu nennen.
Frankreich, Böhmen und Nordamerika spielen als Concur-
rentinnen keine Rolle.

Kartelle.

Was den Absatz im Deutschen Reiche betrifft, so
können als ausländische Konkurrentinnen die oben be-
zeichneten Länder in Betracht kommen, von den deutschen
Ländern kommt Westphalen nicht in Betracht, sondern
nur Sachsen, in zweiter Linie Schlesien.

Ebensowenig wie Westphalen dem Saargebiet beim
Absatz seiner Producte im deutschen Reiche Concurrenz
macht, ebensowenig machen die Hütten des Saarthals sich
untereinander Concurrenz innerhalb des deutschen Reichs-
verbandes. Es bestehen nämlich in Westphalen sowie im
Saargebiet Kartelle der Tafelglasfabrikanten und diese

beiden Kartelle sind wiederum zu einem gemeinsamen grossen Kartell vereinigt. Das Saarbrücker Syndicat, das ältere der beiden Vereinigungen, wurde am 31. Juli 1881 gegründet, ist mithin eins der ältesten Kartelle Deutschlands. Es vereinigten sich 6 Firmen, wie der Gesellschaftsvertrag angiebt, als offene Handelsgesellschaft zum Zwecke des gemeinschaftlichen Verkaufs ihrer Fabrikate unter der Firma:

Verein rheinischer Tafelglashütten
Hch. Schmidtborn & Cie.

Der gemeinschaftliche Verkauf beschränkt sich lediglich auf das deutsche Zollgebiet für Tafelglas, Gärtnerieglas d. i. Glas für Treibhäuser, Mistbeetfenster etc., für Dachziegel und Dachpfannen von geblasenem Glase, gewölbtem und gebogenem Glase und Glasglocken. Keine der beteiligten Firmen darf das Glas anders als durch Vermittlung der Gesellschaft verkaufen; für das Land ausserhalb des deutschen Zollgebiets besteht Verkaufsfreiheit mit der Massgabe, dass jede der Contrahentinnen beim Verkauf ins Ausland die Verpflichtung übernimmt, dass das nach dem Auslande verkaufte Glas, sowie das für das Ausland an inländische Händler verkaufte Glas, auch wirklich nach dem Auslande geht. Um jedoch ganz sicher zu sein, dass das Glas für das Inland nur durch die Gesellschaft verkauft, das für das Ausland bestimmte auch wirklich dahin abgeführt werde, bestimmt der Vertrag, dass die gegen obige Vorschriften verstossenden Firma pro qum. des verkauften resp. im Inlande gebliebenen Glases 1 \mathcal{M} ., mindestens aber die Summe von \mathcal{M} 5000 an die Gesellschaftsfirma zu zahlen habe. Ausgenommen von der ersten Bestimmung bleibt der eigene Bedarf eines jeden Teilhabers.

Alle Aufträge der Käufer gehen an die Gesellschaft, wo sie gesammelt und nach Massgabe der Höhe der Production der einzelnen Firmen an diese verteilt werden. Überschreitet die Nachfrage das Angebot, d. h. wird mehr

verlangt als produziert wird, so sind einzelne Firmen in bestimmter Weise ihren Betrieb zu erweitern ermächtigt. Tritt der umgekehrte Fall ein, übersteigt das Angebot die Nachfrage und wird von der Gesellschaft eine Reduction der Production für nötig erachtet, so erfolgt dieselbe so, dass durch das Los eine Firma bestimmt wird, welche einen Ofen zu löschen hat. Zur Erläuterung des Umstandes, dass bei verstärkter Productionsnotwendigkeit nur bestimmte Firmen ihren Betrieb erweitern dürfen sei gesagt, dass die verschiedenen Firmen nach der Grösse ihrer Betriebe mit verschiedenen Verhältnis- resp. Anteilzahlen an der Gesellschaft beteiligt sind. Es dürfen also zunächst die Firmen mit geringeren Anteilzahlen ihren Betrieb erweitern, dann erst die mit grössern.

Für den Fall eine Firma das auf sie bei der Verteilung der Aufträge fallende Quantum zu liefern nicht im Stande ist, wird der Ausfall auf die andern Firmen verteilt; dasselbe tritt ein für die Nichtlieferung einer bestellten Qualität.

Für die Marktfähigkeit der von ihr gelieferten Waare haftet jede Firma und hat durch schlechte Leistungen entstandene Verluste allein zu tragen; doch steht der Gesellschaft das Recht zu, über die Berechtigung gemachter Ausstellungen oder Reklamationen zu entscheiden.

Der Gesellschaftsvertrag, am 31. Juli 1881 in Kraft getreten, galt zunächst bis zum 1. Juni 1884, während welcher 3 Jahre kein Mitglied der Gesellschaft austreten durfte. Von diesem Zeitpunkte ab durfte die Gesellschaft nur mit Zustimmung aller Beteiligten fortgeführt werden.

Für den Fall, dass ein Teilhaber einer bei der Gesellschaft beteiligten Firma aus derselben austritt, ist er während der Dauer des Gesellschaftsvertrages nicht berechtigt, in Umkreis von 75 klm. um Saarbrücken eine neue Hütte zu gründen oder sich an dem Betriebe einer Tafelglashütte zu beteiligen.

Damit die Gesellschaft im Falle der Auflösung einer beteiligten Firma nicht ebenfalls sich aufzulösen gezwungen ist, wie es consequenterweise der Aufbau des Vertrages verlangen musste, ist die Bestimmung getroffen, dass von dem Augenblicke ab, in welchem eine Firma, sei es durch Concurs, sei es auf andere Weise aus der Gesellschaft auszuschneiden gezwungen sein sollte, die Gesellschaft unbeschadet eines solchen Austritts unter den übrigen fortbestehen solle. Es endet somit die Gesellschaft nur in Beziehung auf dieses eine Mitglied, besteht aber im übrigen mit allen ihren Rechten und Verbindlichkeiten fort.

Ein Syndicat der Tafelglashütten, dem Saarbrücker ähnlich, hat sich auch in Westphalen gebildet und diese beiden Gesellschaften haben nun zusammen einen Verein gebildet mit dem Namen:

Verein der rheinischen und westphälischen Tafelglashütten
mit beschränkter Haftung in Bonn.

Am 20. April 1892 ins Leben getreten, wurde der Verein zunächst bis zum 31. Juli 1897 gegründet. Der Zweck seines Bestehens ist der Verkauf von Tafelglas. Im Wesentlichen mit den Principien des Saarbrücker Syndicats übereinstimmend, geht der Verein nicht soweit, auch den Detailverkauf der beiden Contrahenten zu übernehmen; doch müssen die en detail verkauften Mengen monatlich angegeben werden. Die Gesellschafts-firma sammelt alle Aufträge und verteilt sie nach dem Verhältniss aller Lieferungen (nach Quadratmetern) der beiden Gesellschaften in der Zeit vom 1. April 1888 bis 31. März 1892. Die Verteilung übernehmen 2 verantwortliche besoldete Beamte. Die Geschäftsführung ist eine gemeinschaftliche und ruht in der Hand von 6 auf 1 Jahr gewählten Geschäftsführer, von denen jeder für sich berechtigt ist, die Firma gerichtlich und mustergiltig zu vertreten.

Um die Teilhaber beim Verkaufe ihres Glases nicht zu sehr an die vom Verein festgesetzten Preise zu binden, ist es gestattet, Geschäfte zu machen unter diesen Preisen, unter

der Bedingung, dass die betreffende Firma 6⁰/₀ des Facturawerthes der verkauften Waare an die Gemeinschaft zahlt.

Der Gesellschaftsvertrag gilt als jedesmal um 3 Jahre verlängert, wenn nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsschrift von einer Seite gekündigt wird; die erste Kündigung kann am 1. August 1897 erfolgen.

Die Kartellfrage ist heute eine der brennendsten Tagesfragen geworden, die nicht nur das Interesse der direct Beteiligten in hohem Masse erregt, sondern auch auf Seiten der Wissenschaft zu lebhaften Meinungsäusserungen Anlass gegeben hat. Hat doch der Verein für Socialpolitik¹⁾ auf seiner letzten Versammlung zu Wien im Jahre 1894 neben der Frage des bauerlichen Erbrechts die der Kartelle auf die Tagesordnung gesetzt. So viele Stimmen sich gegen die Kartelle erhoben, so viele haben sich wohl dafür ausgesprochen. Von gegnerischer Seite²⁾ wurde das Endziel der Kartellbildung in einer „Benachtheiligung der Schwächeren, der Konsumenten und Arbeiter, zu Gunsten der Stärkeren, der Kapitalisten“ gesehen. Eine Benachtheiligung der Konsumenten dadurch, dass man durch Ausschliessung jeglichen Concurrrenzkampfes zu Monopolvereinen gelangt, eine Benachtheiligung des Arbeiters dadurch, dass die Macht der vereinigten Unternehmer dem Arbeiter gegenüber zu gross ist; dass der Arbeiter also nicht mehr vermöge seinen Willen dieser Macht gegenüber durchzusetzen und gezwungen wird, den ihm vom Unternehmer gebotene Lohn ohne weiteres anzunehmen. Endlich wird die Befürchtung ausgesprochen, dass, ähnlich wie bei den Zünften, ein stetiger Fortschritt der Industrien in technischer und wirtschaftlicher Beziehung sich nicht vollziehen werde. Da nun aber, so wird geschlossen, die Kartellbewegung nicht aufzuhalten sei, so wird eine Regelung der Kartelle von Seiten des Staates vorgeschlagen, und zwar sollen

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 61. Verhandlungen 1894.

2) Referat v. Bücher. S. 150.

Kartellämter eingesetzt werden, denen ein Aufsichtsrecht über die kartellierten Industrien einzuräumen ist. Von kartellfreundlicher Seite¹⁾ wird zunächst darauf aufmerksam gemacht, dass es ungemein schwierig sei, vom allgemeinen Standpunkte aus die Kartellfrage zu beurteilen, eine Ansicht, der wir uns vollkommen anschliessen, denn erstens bildet ein jeder Kartell eine Individualität für sich, zweitens aber sind die Berichte über Kartelle so gering, dass man zu einem abschliessenden Urteile über die Frage nicht gelangen kann, wie dies ja auch der Verlauf der Verhandlungen gezeigt hat.

Ebenso sicher wie manches Kartell überflüssig ist und eine Benachteiligung für verschiedene Berufe in der oben angegebenen Weise im Gefolge hat, ebenso sicher ist die Gründung manchen Kartells eine wirtschaftliche Notwendigkeit, eine Notwendigkeit, die eventuelle Übelstände in ihrem Gefolge durch den Nutzen, den das Kartell mit sich bringt, als gering erscheinen lässt. So war auch das Kartell, mit dem wir uns hier im Besonderen beschäftigen, eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Der Conkurrenzkampf, der Ende der 70. Jahre allgemein ein immer heftigerer wurde, hatte zu Folge, dass in der Hüttenindustrie die Zahl der im Kleinbetriebe Erwerbsthätigen abnahm²⁾. Alles drängte dem Grossbetriebe zu und ohne Zweifel hätten auch in unserer Industrie im Saarthale die kleineren Betriebe den grossen weichen müssen, wenn nicht die Vereinigung der Tafelglasindustriellen an der Saar diesem Übel rechtzeitig gesteuert hätte. Um so notwendiger war dieser Vereinigung, als sie zu einer Zeit erfolgte, die in Folge technischer Umwälzungen kostspieligster Art von den kleineren Betrieben grosse Opfer verlangte. Von grossem Nutzen war das Kartell ferner insofern, als es dem Einzelunternehmer ausserordentliche Verwaltungs-

1) Referat v. Köckert S. 161.

2) Steinmann-Bücher, Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle (Schmollers Jahrbuch 1890 Heft 2, S. 133.

kosten ersparte; von einem Missbrauche der Machtstellung den Arbeitern gegenüber ist bei diesem Kartelle nicht die Rede. Man befürchtet nämlich, dass bei Ausschluss der Concurrrenz die Arbeitsbedingungen überall dieselben seien, die kartellierten Arbeitgeber die Arbeiter zur Annahme eines jeden Lohnsatzes zwingen könnten. Nun, dass sie es wirklich können, daran ist ja kaum zu zweifeln, doch sie thun es nicht, denn die Löhne sind im allgemeinen stetig gestiegen, wie wir weiter oben zeigen werden. Ein direkter Vorzug des Kartells für den Arbeiter liegt aber unseres Erachtens darin, dass die Unsicherheit seiner Situation auf ein Minimum beschränkt wird. Denn dadurch, dass durch die Sicherheit eines ziemlich regelmässigen Absatzes die Production geregelt ist, wird auch das Verdiensteinkommen des Arbeiters einer möglichst festen Regelung unterliegen. Eine vollkommen feste Regelung des Arbeitereinkommens wird hier, für die grösseren Betriebe wenigstens, nicht erreicht werden können, da dieselben in Zeiten ungünstiger Conjunctur zur teilweisen Einschränkung ihres Betriebes gezwungen werden können, was für einen Teil der Arbeiter eine kürzere Arbeitszeit und geringeren Verdienst mit sich bringt. Doch ist dies minus an Verdienst nicht derartig, dass es den standart des Arbeiters beeinflussen könnte.

Über die Thätigkeit und den Erfolg dieses Kartells uns ein sicheres Urteil zu bilden, sind wir leider nicht in der Lage, da uns das nötige Zahlenmaterial nicht zur Verfügung steht; wir können auf ein günstiges Wirken nur aus dem Umstande schliessen, dass es nun bald 15 Jahre besteht und dass es zur Gründung der vereinigten rheinisch-westphälischen Kartells Anlass gegeben hat. Auf das letztere des näheren einzugehen können wir uns wohl versagen, da es nur eine Erweiterung des Saarbrücker Kartells, besser gesagt, eine Vereinigung des Saarbrücker und des westphälischen Tafelglashütten-Kartells ist.